

Satzung des Tennis-Clubs Blau-Weiß St. Wendel e.V.

Stand: 31. März 2000

§ 1 Name -Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel.
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts St. Wendel eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund an.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Förderung des Volkssports Tennis.
2. Es können auch andere Sportarten ausgeübt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

I Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Jugendliche

1. Mitglied des Vereins können werden:
Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, ernannt werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
5. Als Ausweis über die Mitgliedschaft kann dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt werden, in der die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages vermerkt wird.

II Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

III Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn:

1. Das Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand Beitragszahlungen stunden oder sogar aufheben.
2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
4. Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Satzung des Tennis-Clubs Blau-Weiß St. Wendel e.V.

Stand: 31. März 2000

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird im voraus erhoben.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auch keinerlei Abfindung oder Entschädigung.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre ist berechtigt mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins, teilzunehmen und seine Einrichtungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Mitglieder unter 16 Jahren haben weder aktive noch passive Wahlrechte, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlungen der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 7 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Sportwart
6. Jugendwart 1
7. Jugendwart 2
8. Organisationsleiter
9. Marketing
10. Technischer Direktor
11. Turnierleiter
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. Geschäftsführer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
14. Justitiar

Satzung des Tennis-Clubs Blau-Weiß St. Wendel e.V.

Stand: 31. März 2000

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von zwei Funktionen des Vorstandes beauftragen; das Amt des 1. Vorsitzenden ist dabei ausgeschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen oder mit besonderen Aufgaben zu beauftragen.

Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle bzw. bei Erfüllung der ihm durch den Gesamtvorstand oder die Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 5 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig angesagt werden. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes Geldgeschäfte abzuwickeln; er muss sich jedoch dabei in Übereinstimmung mit dem Vorstand befinden.

Zur Zuständigkeit der Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages.
2. Aufstellung der Tagesordnungen für die Versammlungen.
3. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
4. Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
7. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins.
8. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung auf die im Verein übliche Weise einberufen. Vor Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der **Tagesordnung** hat:

- die Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenberichte,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer abzuzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder über 16 Jahre. Der 1. Vorsitzende - in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter - leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

Satzung des Tennis-Clubs Blau-Weiß St. Wendel e.V.

Stand: 31. März 2000

§ 8 Wahl des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die offene Wahl durch Zuruf beschließen.
2. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere, grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterzeichnet.

Weitere Regelungen zur Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

§ 11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§12 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportverband für das Saarland mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.